

Feuer gefangen: Der Gesetzgeber hat jahrelang weggeschaut, jetzt geraten HVB, der Börsenplatz London und der Investor Rafael Roth (rechte Seite) sowie sein Anwalt Hanno Berger in den Fokus der Ermittlungsbehörden.





BRAND IM CASINO

Jahrelang hat sich der Fiskus beim Aktienhandel über den Dividendenstichtag austricksen lassen. Von dem Geschäft profitierten Banken, Berater, Händler und Investoren. Nun schlagen die Behörden zurück. Superreiche wie der Immobilienunternehmer Rafael Roth und die Großbank HVB kommen an den Pranger.

VON VOLKER VOTSMIEIER

Die schlichte Villa in Berlin-Dahlem fällt in der mondänen Allee kaum auf. Eine niedrige, eckig geschnittene Hecke grenzt das Grundstück zur Straße hin ab, der bescheidene Vorgarten ist akkurat gepflegt. Zu der angebauten Garage gibt es eine kleine Auffahrt. Nichts deutet darauf hin, dass hier einer der reichsten Berliner, ja sogar Deutschen, einen Wohnsitz hat: Rafael Roth, ein zurückhaltender, aber äußerst erfolgreicher Geschäftsmann. Das ‚Manager Magazin‘ taxiert ihn auf 800 Millionen Euro und bezeichnet ihn als ‚Baumeister Berlins‘. Roths Gespür für Immobilien ist legendär. So kaufte er 1990 dem Land Berlin das Grundstück des Kudamm-Karrees für 30 Millionen DM ab. Zwölf Jahre später schlug er es für 194,2 Millionen Euro wieder los.

Noch immer ist der inzwischen 79-Jährige im Geschäftsleben aktiv. Allerdings läuft es zuletzt weniger glatt als bei dem Kudamm-Coup. Jetzt geht es um Aktiendeals, mit denen Roth über seine Finanzfirma Rajon 2006, 2007 und 2008 zunächst viel Geld verdient. Doch die Freude währt nicht lange: Anfang 2011 fordert das Finanzamt Wiesbaden II in Summe 124 Millionen Euro zurück. Nun klagt Roth gegen den Fiskus (►*Brandherd 1*, Seite 66) und gegen seine Bank, die HVB – sie hat nach dem Vorpreschen der Beamten die Steuerbescheinigungen storniert (►*Brandherd 2*, Seite 67).

Roth hat sich auf eine besondere Form des Dividendenstripping eingelassen, auf sogenannte Cum-Ex-Transaktionen. Im Kern ist das Modell simpel, es nutzt das System bei der Besteuerung von Dividenden. Für solche Ausschüttungen kassiert der Fiskus zunächst einen Steuerabschlag vom ausschüttenden Unternehmen, die Kapitalertragsteuer. Das Unternehmen gibt sodann die Nettodividende an seine Aktionäre weiter. Damit es nicht zu einer Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaft und des Aktionärs kommt, erhält dieser von seiner depotführenden Bank eine Steuerbescheinigung. Die so bescheinigte Kapitalertragsteuer wird mit der Körperschaft- oder Einkommensteuer verrechnet oder erstattet.

Mit den Cum-Ex-Transaktionen rund um den Dividendenstichtag war es möglich, durch Einschaltung eines Leerverkäufers und einer ausländischen

Depotbank das Steuerguthaben zu verdoppeln. Das Finanzamt kassierte also nur einmal, zahlte aber zweimal aus (►*Zocken mit Steuerbonus: Das Cum-Ex-Prinzip*).

Auf Kundenfang.

Schon Ende der 1990er-Jahre entdecken die Banken und ihre Berater, welchen Profit sie mit dem Cum-Ex-Trick machen können. Zunächst spielen die Geschäfte nur im Eigenhandel der Banken eine Rolle. Weil sie nahezu reibungslos funktionieren und für hohe Gewinne sorgen, kommen aber recht bald die Produktentwickler auf den Plan. Spätestens ab 2005 kreieren Banken wie die HVB und Berater wie der Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Hanno Berger auch Fonds und Direktanlagen für Superreiche wie Rafael Roth.

Einer wie Roth ist für diese Art von Geschäften genau richtig. Hochvermögend, risikobereit, renditehungrig. Überdies hatte der Geschäftsmann schon gute Erfahrungen mit Berger gemacht. Sein Anwalt realisierte für ihn bereits in der Vergangenheit erfolgreich Steuerprojekte. Roth vertraut Berger, der Boden ist bereitet.

Allerdings sind noch einige Hürden aus dem Weg zu räumen. Roths Hausbank, das Schweizer Institut Sarasin, verfügt zwar über das Know-how für solche Transaktionen, allerdings fehlen ihr die Zugänge zu den Kapitalmärkten und zu den Bro-

Zocken mit Steuerbonus: Das Cum-Ex-Prinzip

Beim Aktienhandel gab es steuerlich einige Besonderheiten. Bis zur gesetzlichen Neuordnung 2012 war es möglich, die Dividendenrendite mit Hilfe des Fiskus aufzubessern. Wie das System funktionierte.

Ausschüttung. Zur Hauptversammlung erhalten Aktionäre ihre Dividende, sie wird sofort gutgeschrieben. Allerdings verliert die Aktie entsprechend an Wert. Diesen Kursrutsch nennt man Dividendenabschlag.

Kapitalertragsteuer. Die Aktionäre erhalten nur die Dividende abzüglich der Steuer (Nettodividende). Das Unternehmen selbst überweist die Kapitalertragsteuer direkt an das Finanzamt. Seit 2009 beträgt der Steuersatz 25 Prozent plus Soli, zuvor waren es 20 Prozent.

Steuerbescheinigung. Die Kapitalertragsteuer ist nur eine Vorauszahlung für den Aktionär. Steuerpflichtig ist letztlich er selbst. Damit es nicht zur Doppelbesteuerung kommt, erhält er von der Bank Steuerbescheinigungen.

Verrechnung. Für den Aktionär ist die Steuerbescheinigung bares Geld wert. Das Papier kann er mit der Körperschaft- oder Einkommensteuererklärung einreichen und er erhält eine Erstattung.

Arbitragegeschäft. Wegen des Steuersystems werden vor der Ausschüttung deutsche Aktien in großem Stil aus dem Ausland nach Deutschland verkauft. Denn nur deutsche Aktionäre können die Kapitalertragsteuer nutzen, für Ausländer ist der Abschlag verloren, dort ist die Aktie also weniger „wert“ als in Deutschland. Allein dieser rege Handel rund um den Dividendenstichtag führt zu Kursbewegungen und Arbitragegewinnen.

Cum-Ex-Deal. Beim schuldrechtlichen Kauf ein oder zwei Tage vor (cum) dem Dividendenstichtag erhält jedoch aus technischen Gründen nicht der Käufer die Dividende, sondern der Verkäufer. Als Ausgleich erhält der Käufer eine Kompensationszahlung vom Verkäufer, die der Nettodividende entspricht. Zugleich bescheinigt die Bank dem Käufer und nicht dem Verkäufer die Kapitalertragsteuer. Diese kann der Aktionär beim Finanzamt einlösen. Geliefert werden die Aktien ohne Dividendenanspruch erst einige Tage später (ex). Auch der Verkauf der Papiere erfolgt schon kurz nach der Ausschüttung. Mit Verkaufserlös, Kompensati-

onzahlung und Steuererstattungsanspruch erzielt der Investor einen Profit. Das Kursrisiko hat er an der Börse abgesichert.

Leerverkauf. Die Geschäfte werden unterm Strich richtig lukrativ, wenn der Verkäufer die Papiere gar nicht besitzt, es sich also um einen ungedeckten Leerverkäufer handelt. Auch dann muss der Käufer die Kompensation wie eine Nettodividende versteuern und er bekommt die Kapitalertragsteuer bescheinigt. Zugleich erhält der zivilrechtliche Inhaber, von dem sich der Leerverkäufer die Aktie erst nach dem Dividendenstichtag besorgt, eine Bankbescheinigung und lässt sich die Kapitalertragsteuer erstatten.

Doppelerstattung. So zahlt der Fiskus zweimal aus, obwohl er nur einmal einbehalten hat. Der Leerverkäufer erzielt einen Gewinn in Höhe der Kapitalertragsteuer, wenn er den Deal über eine ausländische Depotbank abwickelt. Denn diese musste bis Ende 2011 nicht dafür sorgen, dass die Steuer ein zweites Mal erhoben wird.



Der Steuer-Optimierer:

An Hanno Berger von Berger Steck & Kollegen scheiden sich die Geister. Der brillante Steuerstratege hat das Spiel mit dem Fiskus diesmal womöglich überreizt.

kern. Damit Roth im notwendigen Umfang mit Aktien handeln kann, benötigt er eine eigene Berechtigung, einen sogenannten Tradingaccount. Einen solchen Account kann ihm nur eine Großbank wie die HVB verschaffen. Längst ist im Markt bekannt, dass die deutsche Tochter der UniCredit ohnehin eifrig mitmischt in diesem Geschäft. Die Londoner Händler der Bank setzen vor allem im Eigenhandel mit Aktien Milliarden um. Sarasin vermittelt diese Kontakte zur HVB – und kassiert dafür laut Insidern von Roth ein Honorar in sechsstelliger Höhe.

Das Konzept steht, jetzt gilt es, Roth vollends zu überzeugen. Dafür zeigen die HVB-Verantwortlichen vollen Einsatz: Laut Klageschrift Roths reisen dessen Privatkundenbetreuer und ein Londoner HVB-Mitarbeiter mehrfach nach Berlin, um den Milliarden zu umgarnen. Am 6. April 2006 schließlich präsentieren sie in Roths Berliner Büro das Anlagemodell mit dem Namen „German Basis Opportunity“.

Nach Darstellung Roths haben die Banker ihm das Modell Schritt für Schritt anhand eines Rechenbeispiels erklärt. In wenigen Tagen erbringe etwa eine Investition von 100 Millionen Euro in Aktien eines Dax-Unternehmens mit fünf Prozent Dividendenrendite ein Ergebnis von 100.250.000 Euro. Der Gesamterlös ergibt sich aus dem über Futures

abgesicherten Wiederverkaufspreis von insgesamt 95.250.000 Euro plus der Bruttodividende von fünf Millionen Euro. Diese setzt sich aus der Kompensationszahlung und der Steuererstattung zusammen.

Das Geschäft funktioniert demnach nur, wenn Roth den Steuerabschlag geltend machen kann. Von vornherein ist also klar, dass Roth auf die Erstattung des Finanzamts angewiesen ist. Doch die HVB-Banker lassen nach Auffassung von Roth daran keine Zweifel aufkommen.

Schließlich ist es ja die HVB selbst, die bescheinigt. Wenn nötig, sogar per Hand, wie sich später zeigen wird.

” IN DEN NÄCHSTEN TAGEN AKTIEN FÜR JEWEILS 500 MILLIONEN KAUFEN.

Das Milliardenenspiel.

Der Vortrag überzeugt Roth. Noch am selben Tag bevollmächtigt er die Bank, alles so zu tun wie vorgeschlagen. Die

Dinge nehmen ihren Lauf. Eins zu eins, wie von seinen Beratern vorgeschlagen. Nur, dass Roth seinen Einsatz gegenüber der Modellrechnung vervielfältigt. Am 18. April leiht er sich von der HVB 500 Millionen Euro, besichert durch Guthaben, Depots und Immobilien.

Das Vertrauen in die Geschicke der HVB ist unerschütterlich, dass belegt die Bankvollmacht Roths, die JUVE vorliegt. „In den kommenden Wochen will die Kundin (Rajon, Anm. d. Red.) für jeweils 500 Millionen Euro Aktien von bestimmten

deutschen Aktiengesellschaften am Tag oder ein bis zwei Tage vor der jeweiligen Hauptversammlung kaufen und am Tag oder einen Tag nach der jeweiligen Dividendenausschüttung verkaufen“, heißt es in dem Auftrag. Lediglich die Auswahl der Dax-Konzerne trifft Roth selbst, er setzt auf dividendenstarke Werte wie E.on, Siemens oder die Deutsche Bank. „Die Einzelheiten werden dabei in das alleinige Ermessen der HVB gestellt“, so ist es in dem Papier festgehalten.

Alles verläuft zunächst nach Plan – und offenbar so erfolgreich, dass Roth Jahr für Jahr seine Umsätze kräftig steigert. 2006 investiert er 3,7 Milliarden Euro, 2007 sind es schon knapp 5,8 Milliarden und 2008 kauft er Papiere mit einem Gesamtvolumen von 6,4 Milliarden Euro. Immer nach dem Prinzip: Rein und dann schnell wieder raus. Die HVB bescheinigt für jede Transaktion fleißig den Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer, und diesen Quasi-Scheck löst Roth wie geplant erfolgreich bei seinem Finanzamt Wiesbaden II ein. Einzig der „Vorbehalt der Nachprüfung“ in den Steuerbescheiden lässt leise Restzweifel am Erfolg der Operation.

Der Fall Rafael Roth: Die Brandherde

Der Streit um die Steuermillionen aus den Aktiengeschäften von Rafael Roth ist voll entbrannt. Die an dem Deal beteiligten Parteien streiten mit zahlreichen Kanzleien und Anwälten auf verschiedenen Feldern. Ein Überblick:



Der Streit mit dem Finanzamt

Sowohl die Roth-Firma Rajon als auch die HVB haben die Steuer- und Haftungsbescheide per Einspruch angefochten, die sie verpflichteten, die zuvor erstattete Kapitalertragsteuer zurückzuzahlen. Das Hessische FG in Kassel hat die Steuerbescheide in einer vorläufigen Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis sich der BFH mit der Sache befasst.

Vertreter HVB

Skadden Arps Slate Meagher & Flom:

Dr. Bernd Mayer (Internal Investigations)

Gleiss Lutz: Dr. Stephan Rützel, Dr. Michael Arnold (beide Litigation), Dr. Alexander Werder (Steuerrecht)

Inhouse: Dr. Andreas Früh (Leiter Rechtsabteilung), Werner Dietrich, Dr. Georg Mellinghoff (beide Rechtsabteilung), Frank Tibo (Leiter Steuerabteilung)

Vertreter HVB-Vorstand

Allen & Overy: Dr. Gottfried Breuninger, Klaus Hahne (beide Steuerrecht)

Vertreter HVB-Aufsichtsrat

SZA Schilling Zutt & Anschütz:

Dr. Rolf Schmich (Steuerrecht)

Vertreter Roth-Firma Rajon

Lindenpartners: Dr. Jan Willisch (Prozessrecht), Dr. Detlef Haritz (Steuerrecht); Associate: Dr. Anne Grunwald

Vertreter Rafael Roth

Renzenbrink Raschke von Knobelsdorff Heiser:

Dr. Ulf Renzenbrink (Gesellschaftsrecht), Marc Kotyrba (Steuerrecht); Associate: Dr. Lars Kirschner

Finanzamt Wiesbaden II

Thomas Wengenroth

Hessisches Finanzgericht, 4. Senat

Helmut Lotzgeselle (Vorsitzender Richter)

Böses Erwachen.

Erst 2010 knöpften sich die Betriebsprüfer den Fall intensiv vor, sie wittern Morgenluft. So ist das Stichwort „Sunrise“ zu erklären, unter dem die Prüfung läuft. Das Ergebnis ist ein Schock für Roth und seine Berater: Mit einem geänderten Steuerbescheid, der auf den 3. Februar 2011 datiert, fordern die Beamten die Steuererstattung von 124 Millionen Euro vollständig zurück.

Die Behörde stellt nahezu alles in Frage, was die HVB und Roths Berater Hanno Berger als rechtlich unantastbar angesehen hatten. „Die von der HVB ausgestellten Steuerbescheinigungen sind fehlerhaft, denn es ist fraglich, ob die bescheinigten Abzugsbeträge tatsächlich abgeführt wurden“, heißt es in dem Bescheid, der juristisch zudem wertet: „Das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien ist nicht bereits zum Dividendenstichtag übergegangen.“

Außerdem sind nach der Rechtsauffassung der Finanzbeamten die Dividendenkompensationen keine Kapital-, sondern zu versteuernde Gewerbeeinkünfte, was die Gutschrift der Steuer ausschließen würde. Schließlich entdecken die Prüfer, dass es bei verschiedenen Aktiengeschäften zu Lieferverzögerungen gekommen ist, teilweise wurden die Papiere erst vier Tage nach der Ausschüttung im Roth-Depot verbucht. Das Fazit der Prüfer: Das zielgerichtete und planvolle Vorgehen der Beteiligten und die Zweifel an der Abführung der Steuer rechtfertige eine Korrektur der Bescheide.

Die Ergebnisse der Prüfung versetzt vor allem aber die HVB in helle Aufregung. Schon seit Jahren hatte es bankintern Kritiker gegeben. Doch Stimmen wie die des Chefs der Steuerabteilung, Frank Tibo, waren bislang verhallt. Warum auch sollte nicht die HVB wie fast alle Wettbewerber bei dem Cum-Ex-Spiel mitmischen, das sich schon seit mehr als einer Dekade bewährt hatte? Selbst die politisch kontrollierten Landesbanken und der Branchenprimus Deutsche Bank setzten offensiv auf dieses margenträchtige Geschäft.

Plötzlich jedoch dreht der Wind – und die Cum-Ex-Befürworter geraten in die Defensive. Unter dem Eindruck der Betriebsprüfung widerruft die HVB die Steuerbescheinigungen für Roth. Vorstand und Aufsichtsrat beauftragen zahlreiche Kanzleien, die den Fall aufklären sollen. Kurzfristig verlassen eine Reihe von Mitarbeitern in München und London die Bank. Pikant: Die HVB soll bislang die einzige Bank sein, die auf diese Weise eingeknickt ist.

Fragwürdige Annahmen.

Tiefe Risse entstehen nun nicht nur innerhalb der Bank, sondern auch zwischen der HVB und ihrem einstmaligen Premium-Kunden. Um den Schaden abzuwenden, verfolgt Roth eine Doppelstrategie. Zum einen kämpft er gegen die HVB. „Rajon sieht sich durch die HVB geschädigt, sie war zu jedem Zeitpunkt von der Rechtmäßigkeit der Transaktionen überzeugt“, lässt Roth verlauten. Der Geschäftsmann wirft der Bank vor, ihn in Sicherheit gewiegt zu haben. Zudem seien die Deals nicht wie vereinbart abgewickelt worden. Zu den Lieferverzögerungen hätte es nicht kommen dürfen. Daneben hätte die Bank nicht die Steuerbescheinigungen zurückfordern dürfen.



Der Geld-Jongleur:
Immobilienunternehmer Rafael Roth kaufte über seine Finanzfirma Rajon für bis zu 6,3 Milliarden Euro pro Jahr Dax-Aktien.

Die zivilrechtlichen Verfahren

Zunächst hat Roth seine Bank HVB wegen verschiedener möglicher Versäumnisse auf Schadensersatz verklagt (LG München, Az. 8 HKO 26841/11). Die HVB antwortete mit einer eigenen Klage vor dem LG Frankfurt (Az. 2-10 O 612/11) gegen Rajon, dessen Berater sowie gegen den Broker ICAP, der die Roth-Deals abwickelte.

Vertreter HVB

Skadden Arps Slate Meagher & Flom
Gleiss Lutz

Vertreter Rajon

Lindenpartners

Vertreter Raffael Roth

Renzenbrink Raschke von Knobelsdorff Heiser

Vertreter Dr. Hanno Berger

Bock Legal: Dr. Dirk Schmitz

Vertreter Kai Steck

Bock Legal: Dr. Dirk Schmitz

Vertreter Dewey & LeBoeuf

Bock Legal: Dr. Dirk Schmitz

Vertreter ICAP

Gibson Dunn & Crutcher:

Dr. Markus Nauheim (Gesellschaftsrecht),
Hans Schmid (Steuerrecht)

Inhouse: Duncan Wales (General Counsel)

LG Frankfurt, 10. Zivilkammer

Valentin Reiter (Vorsitzender Richter)

Landgericht München I,

8. Kammer für Handelssachen

Gabriele Reiter (Vorsitzende Richterin)



Womöglich kommt es steuerrechtlich aber gar nicht darauf an, dass die HVB die Bescheinigungen zurückgezogen hat – davon jedenfalls ist Roth-Berger überzeugt. „Die Anrechnung hat auch in diesem Fall Bestand. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Bescheinigung nur einmal vorgelegen haben muss“, betont Berger.

Allerdings sieht das Hessische Finanzgericht hierin einen von mehreren Gründen, den Antrag Roths auf Vollstreckungsaufschub abzuschmettern. „Die Bank hat die Anrechnungsbescheinigung widerrufen. Damit entfällt die ihr innewohnende Beweisvermutung“, formuliert es der Finanzrichter Dr. Helmut Lotzgeselle in dem Beschluss, der deutlicher kaum hätte ausfallen können.

Noch zentraler für die steuerrechtliche Beurteilung ist die Frage, ob Roth zum Zeitpunkt der Ausschüttung das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist. Denn die Transaktionen sind außerbörslich, also over the counter (OTC), abgewickelt worden



Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Seit Ende 2012 ermittelt die Staatsanwaltschaft Frankfurt wegen des Verdachts auf schwere Steuerhinterziehung gegen sechs – teils ehemalige – Mitarbeiter der HVB sowie gegen Roth und Berger. Die Ermittlungen beziehen sich auch auf Geschäftsunterlagen des Vorstands.

BESCHULDIGTE

► (Ex-)HVB-Mitarbeiter

Vertreter B. (Ex-HVB-Private Wealth-Manager)

Lohberger & Leipold: Dr. Klaus Leipold

Vertreter G.

Eckstein Bröckers & Kollegen: Frank Eckstein

Dr. K., S. (Ex-HVB-Mitarbeiter): nicht bekannt

Vertreter M. (Ex-HVB Händler in London)

Oppenhoff & Partner: Dr. Gunnar Knorr (Steuerrecht)

Prof. Dr. Frank Salditt (Strafrecht)

Vertreter D.

HammPartner: Dr. Stefan Kirsch (Strafrecht)

► Roth und Berger

Vertreter Rafael Roth

Sandkuhl: Dr. Heide Sandkuhl (Strafrecht)

Vertreter Dr. Hanno Berger

Gatzweiler und Münchhalffen:

Prof. Dr. Norbert Gatzweiler (Strafrecht)

WEITERE BETEILIGTE

Berater HVB

Skadden Arps Slate Meagher & Flom (Internal Investigations)

Berater HVB-Vorstand

Prof. Dr. Müller & Partner: Prof. Dr. Eckhart Müller, Klaus Gussmann; Associate: Maximilian Müller (alle Strafrecht)

Berater HVB-Aufsichtsrat

Ufer Knauer: Dr. Christoph Knauer (Strafrecht)

Berater V. (HVB-Vorstand)

Brehm & v. Moers: Thilo Pfordte (Strafrecht)

Berater H. (HVB-Vorstand)

Dierlamm: Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Strafrecht)

Berater W. (Ex-HVB-Vorstand)

Gillmeister Rode: Prof. Dr. Ferdinand Gillmeister (Strafrecht)

Berater B. (Ex-UniCredit-Vorstand)

Feigen Graf: Dr. Hanns Feigen (Strafrecht)

Berater T. (Leitender Mitarbeiter der HVB-Steuerabteilung)

Streck Mack Schwedhelm: Dr. Rainer Spatscheck (Strafrecht)

Beratend im Hintergrund für einen HVB-Vorstand

Prof. Dr. Klaus Volk (München, Strafrecht)

Berater Berger Steck & Kollegen

Ulrich Sorgenfrei (Strafrecht)

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt

Nadja Böttinger, Dr. Weinbrenner (beide federführend), Thomas Gonder, Hans-Josef Blumensatt (Behördenleiter)

Alle aus dem Markt bekannt.

und die zivilrechtliche Übertragung erfolgte oft erst zwei Tage später. Die Betriebsprüfer argumentieren daher, dass „das wirtschaftliche Eigentum erst mit der Depotumbuchung bei Clearstream einhergeht. Dieser Zeitpunkt liegt immer nach dem Dividendenstichtag.“ Auch hier bekommen sie Rücken- deckung von Lotzgeselle.

Umstrittene Leerverkäufe.

Der Finanzrichter unterstützt die These, dass Roth sich bei einem Leerverkäufer eingedeckt hat. Mit seiner Vermutung, dass die Geschäfte andernfalls für den Leerverkäufer und insgesamt wirtschaftlich kaum Sinn machen, dürfte er recht haben, kaum ein Marktbeobachter hegt daran Zweifel.

Wichtige Fragen bleiben aber offen: Wo soll der Vorteil von Roth liegen, der ja nicht Leerverkäufer, sondern Käufer war? Ist der Vorteil des Leerverkäufers bereits ein ausreichendes Indiz dafür, dass Roth überhaupt von einem Leerverkäufer gekauft hat – ohne dass dies bewiesen ist? Gab es womöglich Absprachen, die Roth an den Gewinnen des Leerverkäufers partizipieren ließen? Die Behörden vermuten das. Laut Durchsuchungsbeschluss haben die HVB – die womöglich die Leerverkäufe organisiert hat – und Roth den Steuergewinn aufgeteilt. 65 Prozent für die Bank und 35 Prozent für den Investor, das soll der Deal gewesen sein. Vieles deutet darauf hin, dass die Bank dafür gesorgt hat, dass Roth über das von ihr organisierte Absicherungsgeschäft entsprechend profitiert.

Anders als das Gericht und die Behörden bejahen die meisten Steuerjuristen den Erstattungsanspruch jedoch selbst bei Einschaltung eines Leerverkäufers – unter ihnen renommierte Professoren wie Joachim Englisch aus Münster und Marc Desens aus Leipzig. „Mindestens ab dem 1. Januar 2007 lässt das Gesetz ausdrücklich eine Zurechnung der Kapitalerträge auf zwei Parteien zu“, sagt Desens. Das Jahressteuergesetz 2007 stellt Dividenden und die Dividendenkompensation gleich. Die Gesetzesbegründung zeigt sogar, dass das Problem den Experten bekannt war.

Die Verantwortung des Gesetzgebers.

„Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die negativen Auswirkungen insoweit verringert werden, als dass inländische Finanzdienstleister des Leerverkäufers zur Abführung der Kapitalertragsteuer verpflichtet werden“, heißt in der Bundestags-Drucksache 16/2712 vom 25. September 2006. Es geht dem Gesetzgeber also ausdrücklich um eine Verringerung, nicht um eine Beendigung der Praxis.

So wurde einfach die Struktur der Transaktionen etwas abgeändert. Die Deals wurden fortan über ausländische Broker abgewickelt. „Es gibt zwei mögliche Erklärungen für die Reform von 2007: Ent-



Die Schaltstelle:
Bei der HVB in München liefen die Fäden zusammen. Inzwischen ermitteln Staatsanwälte und Steuerfahnder, um die Rolle der Bank und einiger Mitarbeiter aufzuklären.

weder die Politik wollte den Bankensektor insgesamt und insbesondere die Landesbanken subtil subventionieren oder der Gesetzgeber hat geschlampt“, sagt Desens.

Tatsächlich spricht einiges dafür, dass der Gesetzgeber die Lücke sehenden Auges hingenommen hat – und ihn eine Mitschuld für das Milliardenesaster trifft, das ‚Der Spiegel‘ 2009 zum „größten Steuerskandal der Nachkriegsgeschichte“ erklärte. Große Teile der mangelhaften Steuergesetzes von 2007 decken sich mit einem Reformvorschlag, den der Bundesverband deutscher Banken dem damaligen Bundesfinanzminister Hans Eichel schon 2002 unterbreitet hatte.

Staatsanwälte schlagen zu.

So bleibt fraglich, ob das harsche Vorgehen der Finanzverwaltung rechtlich haltbar ist – obwohl sich mit dem Hessischen FG vorläufig eine erste Instanz auf ihre Seite geschlagen hat. „Das Gericht ignoriert ausdrückliche Feststellungen des Gesetzgebers und verlangt von Roth unerreichbare Gegenbeweise – aus meiner Sicht überschreitet es damit sogar verfassungsrechtliche Grenzen“, sagt Steueranwalt Prof. Dr. Wolfgang Blumers aus Stuttgart. Roth teilt diese Bedenken und hat mit seinen Anwälten von Lindenspartners bereits Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Keine Scheu zeigen hingegen die Staatsanwälte. Trotz der bankinternen intensiven Aufräumaktionen haben sich die Ermittler in einer Aufsehen erregenden Razzia Ende November 2012 die Protagonisten vorgeknöpft (►Brandherd 3: Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, Seite 68). „Es liegen Anhaltspunkte vor, dass der Beschuldigte Roth Anfang 2006 zusammen mit dem ebenfalls Beschuldigten Dr. Berger sowie mit den Verantwortlichen der HVB gemeinschaftlich den Tatentschluss fasste, mit Cum-Ex-Geschäften tatsächlich nicht existierende Steueranrechnungsguthaben zu generieren“, heißt es in dem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Wiesbaden, der JUVE vorliegt.

Ob sich der Verdacht auf schwere Steuerhinterziehung erhärten lässt und es zu Anklagen kommt, steht in den Sternen. Die Ermittler werden Monate brauchen, nur um den Sachverhalt aufzuarbeiten. Sicher ist, dass sich Roth und Berger mit allen Mitteln gegen die steuerlichen Folgen und strafrechtlichen Vorwürfe wehren werden. Schon immer war Berger umstritten, spätestens jetzt ist er schwer angeschlagen – aber es wirft ihn nicht um. „Das alles hat mir massiv geschadet, aber das werde ich nicht hinnehmen. Für mich ist das ein Akt der Willkür, der keinen Bestand haben kann“, sagt Berger. ◀

”
**WOMÖGLICH
NAHM DER GESETZ-
GEBER DIE LÜCKE
SEHENDEN AUGES HIN.**